

**Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäckergang“ für das Gebiet westlich der Kührener Straße, nördlich des Quergangs, östlich der Löptiner Straße und südlich des Bäckergangs**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 17.11.2015 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 17.11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 „Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäckergang“ für den Bereich westlich der Kührener Straße, nördlich des Quergangs, östlich der Löptiner Straße und südlich des Bäckergangs aufzustellen. Ziel der Planung ist die bauliche Verdichtung des Blockinnenbereichs. Durch eine neue Erschließung soll eine aufgelockerte Bebauung mit Wohngebäuden (maximal 12 Wohneinheiten) ermöglicht werden. Zum Erhalt der städtebaulichen Qualitäten sollen die vorhandenen Grünstrukturen sowie der bauliche Charakter der Blockrandbebauung soweit wie möglich erhalten bleiben. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 18.11.2015

L.S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 96



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den  
Bebauungsplan Nr. 96